

BEKANNTMACHUNG

21. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK (vom 1. Januar 2014)

Artikel I

1. § 15 wird geändert:

§ 15 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

~~(1) Bonus für Erwachsene (nach Vollendung des 15. Lebensjahres)~~

~~Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die Punkte 1–3 (Basis-Aktivitäten) vollständig und aus den Punkten 4–8 (Wahl-Aktivitäten) mindestens 2 Punkte innerhalb eines Kalenderjahres nachweisen.~~

~~Den Versicherten wird ein Bonus von 50 € gezahlt.~~

~~Das gesundheitsbewusste aktive Verhalten von Kindern wird gesondert als Kinder-Bonus nach Absatz 2 gefördert.~~

~~Für Neugeborene wird ein gesonderter Baby-Bonus nach Absatz (4) gewährt.~~

Basis-Aktivitäten

- ~~1. Der/Die Versicherte nimmt zwischen dem 18. und dem 35. Lebensjahr einmalig an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Absatz 1 SGB V teil.~~
- ~~2. Der/Die Versicherte nimmt ab dem vollendeten 35. Lebensjahr alle 3 Jahre an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Absatz 1 SGB V teil.~~
- ~~3. Der/Die Versicherte nimmt jährlich (Frauen ab 20 Jahren, Männer aber dem Alter von 45 Jahren) an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. § 25 Absatz 2 SGB V teil.~~

Wahl-Aktivitäten

- ~~4. Der/Die Versicherte nimmt eine qualitätsgesicherte Leistung zur primären Prävention gem. § 20 Absatz 5 SGB V in Anspruch.~~

- ~~5. Der/Die Versicherte hat zur Vervollständigung seines/ihres Impfschutzes eine von der BKK nach § 20i SGB V gewährte Schutzimpfung in Anspruch genommen.~~
- ~~6. Der/Die Versicherte hat das deutsche Sportabzeichen nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes oder das Deutsche Wanderabzeichen nach den Richtlinien des Deutschen Wanderverbandes abgelegt.~~
- ~~7. Der/Die Versicherte besucht regelmäßig und aktiv ein Fitness-Studio, welches den Qualitätsanforderungen entspricht.~~
- ~~8. Der/Die Versicherte ist aktives Mitglied in einem Sportverein.~~

~~(2) Bonus für Kinder (bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres)~~

~~Das gesundheitsbewusste Verhalten von Kindern/Jugendlichen wird gesondert mit folgenden Bonusregelungen gefördert. Sie haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die Punkte 1 oder 2 (Basis-Aktivitäten) und zusätzlich aus den Punkten 3–8 (Wahl-Aktivitäten) mindestens 2 weitere Punkte innerhalb eines Kalenderjahres nachweisen.~~

~~Den Versicherten wird ein Bonus von 35 € gezahlt.~~

~~Basis-Aktivitäten~~

- ~~1. Versicherte Kinder nehmen die nach § 26 Absatz 1 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen (U 4 – U 9) für den Zeitraum des jeweiligen Kalenderjahres vollständig in Anspruch.~~
- ~~2. Versicherte Kinder/Jugendliche nehmen die nach § 26 Absatz 1 SGB V vorgesehene Jugenduntersuchung J 1 im Zeitraum des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch.~~

~~Wahl-Aktivitäten~~

- ~~3. Das versicherte Kind hat zur Vervollständigung seines Impfschutzes eine von der BKK nach § 20i SGB V gewährte Schutzimpfung in Anspruch genommen.~~
- ~~4. Versicherte Kinder/Jugendliche ab dem 6. Lebensmonat nehmen eine zahnärztliche Untersuchung nach § 26 Absatz 1 oder § 22 Absatz 1 SGB V in dem jeweiligen Kalenderjahr in Anspruch.~~

~~5. Versicherte Kinder/Jugendliche nehmen eine der zusätzlichen Kinder-/Jugendlichenuntersuchung (U10, U11, J2) im Zeitraum des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch.~~

~~6. Versicherte Kinder/Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres nehmen an~~

~~Präventionsmaßnahmen/Gesundheitsaktionen
(z. B. Rückschule, Kinder-Yoga) oder
Ernährungsberatung teil.~~

~~7. Erfolgreiche Teilnahme des versicherten Kindes
am „Seepferdchen“-Schwimmkurs.~~

~~8. Das versicherte Kind ist aktives Mitglied in
einem Sportverein.~~

~~(3) Gemeinsame Bestimmungen zu den Boni für Erwachsene und Kinder~~

~~Der Anspruch auf einen Bonus nach Absatz (1) und Absatz (2) kann nur einmal im Kalenderjahr und nur für das Jahr der Durchführung bzw. Inanspruchnahme geltend gemacht werden.~~

~~Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. Anbieter der Leistung in den BKK-Bonus-Heften bestätigt. Kosten, die dem/der Versicherten durch das Führen des Bonus-Heftes entstehen, sind nicht erstattungsfähig.~~

~~Der Bonus wird spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres gezahlt, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage des BKK-Bonus-Heftes vollständig nachgewiesen wurden.~~

~~Auszahlungsvoraussetzung für den Bonus ist ein ungekündigtes Versicherungsverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung.~~

~~Der Bonus für Kinder ist durch den gesetzlichen Vertreter zu beantragen und wird an diesen ausgezahlt.~~

~~(4) Baby-Bonus~~

~~Das neugeborene, bei der BKK nach § 10 SGB V versicherte, Kind erhält einen zusätzlichen Bonus in Höhe von 100,00 € soweit~~

~~a) die Vorsorgeuntersuchungen U1, U2 und U3 vollständig durchgeführt und durch Vorlage des Untersuchungsheftes nachgewiesen wurden.~~

~~_____ und~~

~~b) die von der Stiko empfohlenen Schutzimpfungen nachgewiesen werden.~~

~~_____ und~~

~~c) Beratungsleistungen einer Hebamme, oder einer nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Hebamme, gemäß § 3 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfen nach § 134a SGB V vom 01.08.2007 nach der Geburt in Anspruch genommen wurden.~~

~~Der Baby-Bonus wird für Kinder gewährt, die ab Geburt bei der BKK versichert werden. Der Antrag auf den Bonus ist durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu stellen, die Auszahlung erfolgt ebenfalls an den gesetzlichen Vertreter.~~

(1) Gesundheitsbonus für Erwachsene ab Vollendung des 15. Lebensjahres

Versicherte erhalten einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten oder Leistungen für Schutzimpfungen wahrnehmen, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind.

Folgende Maßnahmen werden jeweils mit 10,00 € bonifiziert:

1. ~~Einmalige Teilnahme am Screening auf Bauchaortenaneurysmen für männliche Versicherte ab 65 Jahren~~Inanspruchnahme von ärztlichen Gesundheitsuntersuchungen nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie).

~~Einmalige Inanspruchnahme einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Absatz 1 SGB V zwischen dem 18. und dem 35. Lebensjahr.~~

1. ~~Inanspruchnahme einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Absatz 1 SGB V alle 3 Jahre ab dem 35. Lebensjahr.~~

2. Jährliche Teilnahme (Frauen ab 20 Jahren, Männer ab dem Alter von 45 Jahren) an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchungen gem. § 25 Absatz 2 SGB V oder § 25a SGB V.

3. Inanspruchnahme einer von Schutzimpfungen gem. § 20i SGB V

~~4. Inanspruchnahme einer zahnärztlichen Untersuchung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres~~

(2) **Fitnessbonus für Erwachsene ab Vollendung des 15. Lebensjahres**

Versicherte erhalten einen Bonus, wenn sie regelmäßig an Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V oder vergleichbaren Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen.

Den Versicherten wird ein Bonus von 50,00 € gezahlt, wenn **mindestens zwei** der nachfolgend genannten Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres nachgewiesen werden:

1. Inanspruchnahme einer qualitätsgesicherten Leistung zur primären Prävention gem. § 20 Absatz 5 SGB V.
2. Nachweis der aktiven Mitgliedschaft in einem Sportverein.
3. Regelmäßiger und aktiver Besuch eines Fitness-Studios, welches den Qualitätsanforderungen entspricht.
4. Ablegen des deutschen Sportabzeichens nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes oder des deutschen Wanderabzeichens nach den Richtlinien des Deutschen Wanderverbandes.

(3) **Gesundheitsbonus für Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres**

Versicherte Kinder/Jugendliche erhalten einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten oder Leistungen für Schutzimpfungen wahrnehmen, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind.

Folgende Maßnahmen werden jeweils mit 10,00 € bonifiziert:

1. ~~Vollständige Inanspruchnahme der von nach § 26 Absatz 1 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen (U 4 – U 9 11) für den Zeitraum des jeweiligen Kalenderjahres.~~
2. Inanspruchnahme der nach § 26 Absatz 1 SGB V vorgesehene Jugenduntersuchung J 1 ~~im Zeitraum des jeweiligen Kalenderjahres.~~
3. ~~Inanspruchnahme einer zahnärztlichen Untersuchung ab dem Alter von 6 Monaten in dem jeweiligen Kalenderjahr.~~
4. Inanspruchnahme einer von Schutzimpfungen gem. § 20i SGB V

(4) Fitnessbonus für Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

Versicherte Kinder/Jugendliche erhalten einen Bonus, wenn sie regelmäßig an Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention oder vergleichbaren Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen.

Den versicherten Kindern/Jugendlichen wird ein Bonus von 25,00 € gezahlt, wenn mindestens ~~eine~~ zwei der nachfolgend genannten Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres nachgewiesen ~~wird~~ werden:

~~Inanspruchnahme einer der zusätzlichen Kinderuntersuchungen (U10, U11) im Zeitraum des jeweiligen Kalenderjahres.~~

1. Nachweis der aktiven Mitgliedschaft in einem Sportverein.
2. Teilnahme an Präventionsmaßnahmen/Gesundheitsaktionen (z. B. Rückenschule, Kinder-Yoga) oder Ernährungsberatung (ab Vollendung des 6. Lebensjahres).
3. ~~Erfolgreiche Teilnahme am „Seepferdchen“-Schwimmkurs~~ Erwerb eines Sportabzeichens des Deutschen Olympischen Sportbundes
4. Erwerb eines Schwimtabzeichens (DSV oder DLRG)

(5) Babybonus für Kinder bis zur Vollendung der 8. Lebenswoche

Das neugeborene, ab Geburt bei der BKK ~~nach § 10 SGB V~~ versicherte, Kind erhält einen zusätzlichen Bonus in Höhe von jeweils ~~50,00~~ 10,00 € für jede der im Folgenden beschriebenen bis zur Vollendung der 8. Lebenswoche in Anspruch genommenen Maßnahmen:

1. ~~Vollständiger Nachweis der Vorsorgeuntersuchungen U1, U2 und U3~~
Inanspruchnahme von nach § 26 Absatz 1 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen (U 1 – U 3)
2. Nachweis ~~mindestens einer~~ ~~der~~ von speziellen Früherkennungsuntersuchungen gem. Buchstabe C. Ziffer ~~1~~ ~~4~~ der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie)

~~Der Antrag auf den Bonus ist durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu stellen, die Auszahlung erfolgt ebenfalls an den gesetzlichen Vertreter.~~

(6) Gemeinsame Bestimmungen zu den Bonusprogrammen für Erwachsene und Kinder

~~Der Anspruch auf die Prämien Boni nach den Absätzen 1 bis 4 kann jeweils nur einmal im Kalenderjahr und nur für das Jahr der Durchführung bzw. Inanspruchnahme geltend gemacht werden.~~

Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. Anbieter der Leistung in den ~~BKK-Bonus-Heften~~ Bonusheften bestätigt. Kosten, die dem/der Versicherten durch das Führen desr Bonus-Hefteshefte entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

~~Der Bonus~~ Die Boni werden ~~wird~~ spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres gezahlt, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage des ~~BKK-Bonus-Heftes~~ der Bonushefte vollständig nachgewiesen wurden.

Auszahlungsvoraussetzung für den ~~Fitnessbonus~~ die Boni nach den Absätzen 2 und 4 ist ein ungekündigtes Versicherungsverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Boni nach den Absätzen 3 und 5 können parallel in Anspruch genommen werden.

~~Der Bonus~~ Die Boni nach den Absätzen 3 bis 5 sind für Kinder/Jugendliche ~~ist~~ durch den gesetzlichen Vertreter zu beantragen und ~~wird~~ werden an diesen ausgezahlt.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK hat den 21. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK in einer schriftlichen Abstimmung beschlossen.
2. Der 21. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Schweinfurt, 20. November 2020

gez. Norbert Völkl
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 21. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 2020
213-59217.0-314/2014

Bundesamt für Soziale Sicherung
im Auftrag
Beckschäfer

Aushang am 17.12.2020 – bis 18.01.2021